

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Vertragsleistungen

Der Stallinhaber stellt gegen monatliches Entgelt eine bestimmte Box inklusive Futter (Hafer, Pellets, Heu, Heulage, Wasser) und Einstreu (Stroh) sowie die betriebseigenen Reitflächen (Hallen, Außenplätze, Paddocks), die vorhandenen Geräte (Karren, Forken, Schaufeln, Besen, Äffelboys), eine Parkfläche für einen Pferdeanhänger und einen Stellplatz für einen Sattelschrank oder ähnliches mit einem Volumen von 60 x 200 x 60 ccm (Breite mal Höhe mal Tiefe) im Reit- und Pensionsstall am Rehagen zur Nutzung bereit.

Die Pferde werden auf Wunsch und Risiko der Besitzer in Herden rausgestellt.

Der Stallinhaber ist berechtigt, das Pferd bei entsprechenden betrieblichen Erfordernissen umzuquartieren. Dies mindert den Mietanspruch des Stallinhabers selbst dann nicht, wenn das Pferd bis zu 14 Tage in einer andersartigen Box untergebracht ist

II. Preise

Die Miete richtet sich nach der Art der Box und den bezogenen Leistungen. Die Monatsmiete beträgt grundsätzlich 410,- Euro pro Monat für Innenboxen und 440,- Euro pro Monat für Fensterboxen. Bei nicht unter I. aufgeführten Leistungen handelt es sich um Zusatzleistungen, die zusätzlich vergütet werden müssen. Die jeweiligen Preise müssen beim Stallinhaber erfragt werden. Auszugsweise sind dies:

1. Laufband 2,- Euro/24 Minuten über Automat oder unter Nutzung unseres Rausstellservices 3,- €
2. Solarium 1,- Euro/8 Minuten über Automat
3. Müsli 12,- Euro/Monat bei 1kg am Tag (1 B pro Malzeit)
4. Späneballen 9,00 Euro/Stück oder 60,- Euro/Monat
5. Besonderer Weidegang 30,- Euro/Monat (stundenweise, paarweise, einzeln)
6. Anhängerleihe 35,- Euro/Tag
7. Pferdetransport 60,- Euro/Stunde
8. Zusätzlicher Stauraum 15,- Euro je angefangener 1 m²

Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Eine Umsatzsteuererhöhung führt automatisch zur Erhöhung der Bruttomiete.

Bei einer Stallabwesenheit des Pferdes von mindestens 14 zusammenhängenden Tagen verringert sich die Bruttomiete um 2,50 Euro pro Tag.

III. Zahlungsweise

Alle Zahlungen sind im Voraus zu entrichten, die Boxenmiete bis zum 3. Werktag des laufenden Monats. Zahlungen können persönlich durch Barzahlung an den Stallinhaber oder durch Überweisung auf dessen Konto bei der Hamburger Volksbank, BLZ 20190003, Kontonummer 27143015, IBAN: DE76 2019 0003 0027 1430 15, SWIFT (BIC): GENODEF1HH2 oder der Hypovereinsbank, BLZ 20030000, Kontonummer 2553873, IBAN: DE09 2003 0000 0002 5538 73, SWIFT (BIC): VUWBDEHHXXX geleistet werden.

IV. Krankheitsfall

Im Falle einer akuten Erkrankung ist der Stallinhaber notfalls auch ohne Rücksprache mit dem Pferdehalter ermächtigt, einen Tierarzt mit der Einleitung der Erstversorgung zu beauftragen. Der Pferdehalter trägt alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten.

V. Vertragsende

Der Vertrag kann beiderseitig durch ordentliche Kündigung zum Monatsende mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden.

Hiervon unberührt bleibt das beiderseitige Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde. Insbesondere ist der Stallinhaber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) bei dem eingestellten Pferd eine Krankheit auftritt, die nach seiner Auffassung wegen Gefährdung des übrigen Bestandes keinen Verbleib im Reit- und Pensionsstall am Rehagen zulässt, oder
- b) der Pferdehalter wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Vertragsbedingungen inklusive der Stallordnung verstößt, oder
- c) der Pferdehalter mit mindestens drei Monatsmieten im Zahlungsrückstand ist.

Der Vertrag endet außerdem bei Tod des Pferdes, sobald der Pferdehalter die Box geräumt an den Stallinhaber übergeben hat. Durch den Verkauf des Pferdes endet der Vertrag nicht. Der ursprüngliche Pferdehalter ist an die ordentliche Kündigungsfrist gebunden. Stallt er ein neues Pferd in die Box ein, so wird der Einstellungsvertrag unter unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Bei Tod des Pferdehalters treten die Erben des Pferdes zu unveränderten Bedingungen in das Vertragsverhältnis ein.

VI. Boxennutzung

Der Pferdehalter darf die ihm überlassene Box nicht ohne Zustimmung des Stallinhabers an Dritte weitergeben. Der Stallinhaber ist berechtigt, die Box aus betrieblichen Erfordernissen vorübergehend anderweitig zu belegen, falls das Pferd nicht anwesend ist. Der Pferdehalter erhält hierfür keine Vergütung.

VII. Reitanlagennutzung

Der Pferdehalter erkennt die Stallordnung an. Der Stallinhaber ist berechtigt, diese einseitig in den Notwendigkeiten eines geregelten Betriebes anzupassen und durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen. Jeder Pferdehalter ist insbesondere verpflichtet:

1. bei der Nutzung der Reitflächen Rücksicht auf andere Nutzer zu nehmen und die Bahnregeln gemäß FN Richtlinien – Reiten und Fahren – zu befolgen,
2. die ihm überlassene Box, die Reitflächen sowie die ihm zur Nutzung bereitgestellten Geräte, Sattelplätze und –kammer pfleglich zu behandeln, insbesondere ihre Abfälle durch Fegen, Abäppeln oder Einsammeln zu beseitigen, und berechtigten Dritten die Nutzung nicht zu erschweren,
3. in den Stall- und Lagergebäuden der Reitanlage sowie dem Reiterstübchen nicht zu rauchen,
4. Hunde nur mitzubringen, wenn für diese eine Hundehaftpflichtversicherung besteht, er diese an der Leine führt und er gegebenenfalls dessen Exkremate unverzüglich entsorgt, wenn der Hund unter Aufsicht und ständiger Zugriffsmöglichkeit des Besitzers steht, darf er auch frei laufen,
5. keinen vom Stallbesitzer nicht autorisierten Trainer auf der Reitanlage mit Ausbildungsmaßnahmen zu betrauen und auch selbst nicht als solcher aufzutreten und
6. alle auf seiner Seite beteiligten Nutzer des Vertrages, insbesondere Angehörige und Reitbeteiligungen, über die Vertragspflichten aufzuklären und zu deren Einhaltung anzuhalten.

Das Recht des Stallinhabers, seine Reitanlage zu nutzen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

VIII. Nutzungseinschränkung

Die Reitflächen werden an bis zu 25 Tagen im Jahr, davon nicht mehr als drei zusammenhängende Tage, vom Reitverein Rehagen von 1974 e. V. oder ausnahmsweise einer pferdefremden Organisation so genutzt, dass die Nutzung durch die Einsteller eingeschränkt ist.

IX. Seuchenbekämpfung

Jeder Pferdehalter ist verpflichtet:

1. nur Pferde, die zum Zeitpunkt der Einstallung keine ansteckenden Krankheiten haben, geimpft und entwurmt worden sind, in den Reit- und Pensionsstall am Rehagen zu verbringen,
2. alle Schäden zu erstatten, die in Folge falscher Angaben entstehen und
3. sein Pferd in Zukunft mindestens einmal jährlich impfen zu lassen und zweimal jährlich zu entwurmen.

X. Haftungsausschluss

Der Pferdehalter befreit den Stallinhaber von der Haftung wegen aller ihm oder Dritten, deren Aufenthalt im Reit- und Pensionsstall am Rehagen er direkt oder mittelbar veranlasst hat, unverschuldet oder durch leichte Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

In gleicher Weise stellt der Pferdehalter den Stallinhaber von der Haftung wegen aller unverschuldet oder durch leichte Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachten Personenschäden frei. Ferner stellt der Pferdehalter den Stallinhaber im Innenverhältnis insoweit von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

XI. Haftung

Der Pferdehalter haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die dem Stallinhaber im Zusammenhang mit der Vertragsausübung durch den Pferdehalter entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich Dritter, derer sich der Pferdehalter zur Pflege oder Bewegung seines Pferdes bedient.

Der Stallinhaber ist berechtigt, die Beseitigung etwaiger Schäden wahlweise vom Pferdehalter zu verlangen oder diese auf dessen Kosten beheben zu lassen.

XII. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche stehen dem Pferdehalter nur insoweit zu, als die behaupteten Mängel nicht schon bei Vertragsschluss vorlagen und er diese dem Stallinhaber unverzüglich anzeigt. Verbreitet die Pferdeeigentümer etwaige Mängel bevor er diese dem Stallbesitzer angezeigt hat in der Öffentlichkeit, so verwirkt er seinen Gewährleistungsanspruch. Der Stallinhaber ist berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungsversuche in angemessener Zeit ab der Mängelanzeige zu unternehmen. Der Pferdehalter ist nicht berechtigt, mit Kosten einer eigenmächtigen Mängelbeseitigung aufzurechnen oder Teile der Miete ohne vorherige Anzeige zurückzubehalten.

XII. Pfandrecht

Der Stallinhaber hat wegen der Miete und sonstiger aus dem Einstellungsvertrag entstehenden Forderungen ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden und sonstigen dem jeweils säumigen Pferdehalter gehörenden, eingebrachten Sachen (Sattelzeug, Pferdeanhänger u. a.).

XIII. Vertragsstrafe

Bei Zuwiderhandlungen gegen die AGB ist der Stallinhaber berechtigt, ein Ordnungsgeld in Höhe von 5,-

Euro, im Wiederholungsfalle in Höhe von 20,- Euro, zu verlangen.

Stallordnung

I. Stallregeln:

1. Wir sind im Stall und wollen unseren Spaß haben. Lachen ist Pflicht!!!
2. Das Wohl der Pferde ist unser allerhöchstes Gut. Jeder hat sich an die ethischen Grundregeln des Pferdefreundes zu halten. Verstöße sind dem Stallbetreiber anzuzeigen.
3. Jeder hält seinen Putzplatz sauber und fegt seinen Dreck auf einen kleinen Haufen in der Stallgasse bzw. am Putzplatz.
4. Äpfel auf dem Hof, im Paddock, in der Halle oder auf dem Reitplatz sind einzusammeln.
5. Das Rauchen in Stallungen, Futterlagern und Reithallen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch Aschenbecher gekennzeichnet und auf einen Umkreis von 3m um diese begrenzt.
6. Hunde sind an der Leine zu führen. Ihre Ausscheidungen sind wegzumachen. (Auch die kleinen.) Die Grünflächen sind keine Hundetoilette.
7. Zigarettenstummel und Müll sind in den Aschenbecher bzw. den Mülleimer zu schmeißen. Der Müll ist zu trennen.
8. Anhänger und Transporter werden höchstens eine Nacht auf dem Hof geparkt. Transporter sind am Rand der Hofeinfahrt, Hänger auf dem Hängerparkplatz zu parken.
9. Paddocktore sind nach Benutzung zu schließen.
10. Geparkt wird in den dafür vorgesehenen Parkfeldern auf den Parkplätzen.
11. Auf den Stallgassen hat an den Anbindeketten oder den dafür vorgesehenen Anbinderingen zum Putzen angebunden zu werden.
An den Anbinderingen ist nur anzubinden, wenn die Pferde in den Boxen dieses nicht stört und die angebundenen Pferde die aufgehängten Sachen nicht runterschmeißen.
12. Fahrräder sind in dem Fahrradständer vorne an der Straße abzustellen.
13. Halfter sind nicht in den Anbindeketten oder an den Stricken hängen zulassen.
14. Mistkarren stehen an der Rückwand der Mistwanne, große Mistkarren sind ausschließlich für das Stallpersonal.
15. Forken, Besen, Schaufeln ect. hängen in der Stallgasse an den Haken. Besen stehen in der Stallgasse nur so, dass die Pferde sich diese nicht in die Box ziehen können. Alles weitere steht beim Laufband an seinem Platz.
16. Die kleinen Fenster in den Boxentüren sind bitte nach dem Putzen wieder zu öffnen.
17. Einsteller des Reit- und Pensionsstalls am Rehagen haben bei der Anlagennutzung Vorrang vor Gastreitern.
18. Die Türen von beheizten Räumen (Sanitarräume, Reiterstübchen etc) sind nach jedem Durchgang zu schließen.
19. Die Deckenhalter im Heizungsraum am Anfang der Großen stehen zur Trocknung von Decken und anderen Utensilien zur Verfügung, die durch Regen, Matsch oder andere Umstände besonders nass geworden sind. Nach erfolgter Trocknung sind die Gegenstände kurzfristig zu entfernen, damit andere auch die Deckenhalter nutzen können. Der Rest des Raumes enthält sensible Werkstoffe und Technik und darf daher auf keinen Fall als Trocknungsständer benutzt werden. Schabracken, Decken und andere Utensilien, die durchs Reiten im üblichen Rahmen feucht geworden sind, sind im persönlichen Nahbereich des Besitzers zu trocknen, z. B. vor den Boxen.
20. In den Sanitarräumen und im Reiterstübchen dürfen keine Pferdesachen getrocknet werden.
21. Zu den Futterzeiten hat der Stalldienst Vorrang auf den Stallgassen.

Raufutter: 6:30- 7:30	Kraftfutter ab: 7:30
10:30- 11:30	11:30
16:30- 17:30	17:30

22. Reguläre Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 6:00 – 22:00 Uhr

Sa. / So. / Feiertags: 6:00 – 20:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten herrscht Stallruhe.

Während dieser ist es nicht gestattet, die Beleuchtung und Stalleinrichtungen (Hallen, Sattelkammern etc.) zu benutzen.

II. Allgemeine Bahnregeln:

1. Vor dem Betreten oder Verlassen der Halle vergewissert sich der Ein- /Austretende mit dem Ruf „Tür frei bitte“ und durch das Abwarten des Rufs „Ist frei“ eines sich in der Bahn befindenden Reiter, dass die Halle gefahrlos betreten oder verlassen werden kann. Wird gerade Unterricht erteilt, gibt der Reitlehrer die Tür frei. Ansonsten sind zunächst Stallinhaber oder Reitlehrer, bei deren Abwesenheit der erfahrenste Reiter, zuständig.
2. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.

3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. ein Zwischenraum zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten (zu Hengsten doppelt soviel).
4. Schrittreitende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern Vorfahrt. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
5. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag (Ganze Bahn) das Vorrecht.
6. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten hat der rechts herum reitende Reiter auszuweichen. Die linke Hand hat Vorfahrt.
7. Vor dem Halten auf dem Hufschlag wird durch den Ruf „Hier frei bitte“ oder „Bande bei A, C, M etc. frei bitte“ vorgewarnt.
8. Sprünge, Stangen ect. werden nur mit dem Einverständnis aller reitenden Personen in der Bahn aufgebaut und nach Benutzung selbständig wieder abgebaut und ordentlich weggeräumt.
9. Nach dem Reiten abäppeln!
10. Das gewerbsmäßige Bereiten und Unterrichten, insbesondere jegliches Betreten der Reitbahnen zu Fuß zwecks Anweisungsgabe, ist nur den jeweils am schwarzen Brett durch Aushang bekanntgegebenen, autorisierten Trainern gestattet.

III. Besondere Bahnregeln Casino – Halle:

11. Longieren, Laufen- oder Wälzen-lassen ist in der Casino – Halle verboten.
12. Wenn ein Parcours aufgebaut ist, haben springende Reiter Vorrang.

IV. Besondere Bahnregeln Lange Halle:

13. Longiert wird auf dem hintersten Zirkel.
14. Mit dem Einverständnis aller anwesenden Reiter dürfen sich die Pferde wälzen. Danach muss geharkt werden.
15. Bei leer stehender Halle darf freilaufen gelassen werden.

V. Besondere Bahnregeln Longierhalle:

16. In dieser Halle darf longiert oder im Beisein, freilaufen und die Pferde sich wälzen gelassen werden.
17. Nach dem Sich-wälzen-lassen harken!

VI. Besondere Bahnregeln Dressurviereck:

18. Auf dem Dressurviereck darf weder longiert noch gesprungen werden.

VII. Besondere Bahnregeln Springplatz:

19. Auf dem Springplatz darf nicht longiert werden.
20. Nach der Benutzung von Stangen oder Cavalettis sind diese so zu platzieren, dass sie nicht unnötigen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, also nicht in Gräben oder Pfützen liegen, und andere Reiter ungehindert reiten und springen können.